

April 2009

**Das Finanzgericht Münster bezweifelt
die gesetzliche Pflicht zur Verwendung der Anlage EÜR**

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und deren Betriebseinnahmen 17.500 EUR übersteigen, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Die Finanzverwaltung beruft sich hierbei auf §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV (BMF 10.02.05, IV A 7 - S 145 I - I4/0, BStBl I 05, 320).

Das Finanzgericht Münster hat nun erstmals zu der seit dem Jahr 2005 geltenden Neuregelung Stellung genommen und entschieden, dass für die Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck es an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehle und es im übrigen nicht zu einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung, führt, sondern nach Auffassung des Finanzgerichts Münster zu Ungleichbehandlungen im Gesetzesvollzug kommt. Denn für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, stehe den Finanzbehörden derzeit kein der Anlage EÜR entsprechendes Plausibilitätsprüfungsinstrument zur Verfügung,

Im übrigen könne die Verpflichtung zur Ermittlung des Gewinns nicht auf eine bloße Rechtsverordnung der Bundesregierung gestützt werden, sondern hätte durch den Gesetzgeber selbst entschieden werden müssen.

Gegen diese Entscheidung ist die Revision zugelassen und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. X R 18/09 anhängig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Barz

Barz, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht